ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1982

über die Durchführungsbestimmungen zu den von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand

(82/958/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/177/EWG des Rates vom 22. März 1982 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführung der Erhebungen und Vorausschätzungen sowie die Erstellung der Schlachtungsstatistiken setzt die Erarbeitung von Definitionen der in der Richtlinie 82/177/EWG genannten Kategorien bzw. des genannten Schlachtgewichts voraus.

Der Ständige Agrarstatistische Ausschuß ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Definitionen der in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 82/177/EWG genannten Kategorien von Schafen und Ziegen sind in Anhang 1 enthalten.

Artikel 2

Die Definition des in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 82/177/EWG genannten Schlachtgewichts ist in Anhang 2 enthalten.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1982

Für die Kommission
Richard BURKE
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 35.

ANHANG 1

Definition der Kategorien

Bei den in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 82/177/EWG genannten *gedeckten Lämmern und Mutterschafen* handelt es sich um alle weiblichen Tiere, die bereits gedeckt wurden bzw. gelammt haben.

Bei den in Artikel 3 Absatz 1 derselben Richtlinie genannten *gedeckten Ziegen und Ziegen, die bereits gezickelt haben,* handelt es sich um alle weiblichen Tiere, die schon gedeckt wurden bzw. einmal gezickelt haben.

Mitgliedstaaten, welche Merz- oder Brackschafe und -ziegen in diese Kategorien nicht einbeziehen, können diese unter der Bedingung ausschließen, daß dies bei der Übermittlung der entsprechenden Daten ausdrücklich festgestellt wird.

Bei den in Artikel 7 Absatz 2 derselben Richtlinie genannten *Lämmern* handelt es sich um alle männlichen oder weiblichen Tiere mit einem Alter von weniger als 12 Monaten.

ANHANG 2

Das in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 82/177/EWG genannte *Schlachtgewicht* ist das Kaltgewicht des Tierkörpers eines geschlachteten, entbluteten, enthäuteten und ausgeweideten Tieres ohne Kopf (in Höhe der Gelenkverbindung Atlas-Hinterhauptbein abgetrennt), Füße (in Höhe der Karpometakarpal- bzw. Tarsometatarsalgelenke abgetrennt), Schwanz (zwischen dem sechsten und siebten Schwanzwirbel abgetrennt) und Geschlechtsorgane (einschließlich Euter).

Die Nieren und das sie umgebende Fett sind im Tierkörper enthalten.
